

General-Anzeiger

für Kemberg, Bad Schmiedeberg und Umgegend

Amtsblatt für den Magistrat zu Kemberg
Amtsgericht und versch. Gemeinden



Er scheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Bezugspreis: Vierteljährlich für Abholer M., durch Boten in Kemberg M., in Keiden, Ketta, Lubitz, Kietz, Gommio und Gabis M. und durch die Post M.

Anzeigenpreis: Die 5gepalte Korpuszelle oder deren Raum Pfg., die 3gepalte Neilamezelle Pfg. Beilagen: Pfg. für das Hundert, ausschließlich Postgebühr. — Schluß der Anzeigenannahme vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen tags zuvor.

Bezugspreis: Vierteljährlich für Abholer 10,— M., frei Haus 10,50 M., durch die Post einfl. Bestellgelb 12,10 M. Anzeigen: Zeile 80 Pfg., Neilamezelle 2,— M., einfl. Steuer

Nr. 12.

Kemberg, Sonnabend, den 28. Januar 1922.

24. Jahrg

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Wertzuwachssteuer in der Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893¹⁾ und des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913²⁾ wird gemäß Beschluß vom 23. Sept. 1921 nachstehende Wertzuwachssteuerordnung erlassen (deren Bestimmungen an die Stelle der Besteuerung des Wertzuwachses nach dem Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 — RGBl. S. 33 — treten).

§ 1. Beim Übergang des Eigentums an Grundstücken und Bergwerken, Anteilen an Grundstücken und Bergwerken sowie Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, wird eine Zuwachssteuer nach Maßgabe folgender Ordnung erhoben.

§ 2. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis.

Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistungen einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Auslagen, bei Verträgen über Leistungen an Erfüllungsort nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsort angenommen werden. Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten, (gemeine Kosten), werden nicht mitgerechnet. Der Wert wiederkehrender Leistungen und Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Verfügungsgewalt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

Wenn die Beteiligten zum Zwecke der Steuerersparnis einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gesunkenen Preises oder einer sonstigen Nebenleistung stellen, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

Fand auf dem Grundstück der Betrieb einer Gastwirtschaft, Schwarzwirtschaft oder einer Apotheke statt, so wird dem für das Grundstück vereinbarten Preise derjenige Wert hinzugerechnet, der durch das Vorhandensein eines der bezeichneten Betriebe entsteht oder entstanden ist. Als solcher Mehrwert gilt unbeschadet des Rechtes auf Nachprüfung und andererseits Feststellung durch den Verwaltungsrichter im Streitverfahren in der Regel derjenige Betrag, der als Entschädigung für den Verzicht auf die Konzession oder unter ähnlicher Bezeichnung vereinbart ist.

Erfolgt der Eigentumswechsel auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Rechtsgeschäfte von dem bisherigen Eigentümer an den letzten Erwerber, so gilt der von dem ersteren gezahlte Preis als Erwerbspreis. Anrechnungsfähig sind nur seine Aufwendungen. Als Veräußerungspreis kommt der höchste Preis, der bei den einzelnen Rechtsgeschäften vereinbart ist, in Frage.

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks. Das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück ein Nießbrauchsrecht lastet, zu dessen Befreiung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, und der gemeine Wert des Grundstücks den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Bei dem Übergang in Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist unter Hinzurechnung der vom Erstreuer übernommenen, gerichtlich festgestellten Leistungen. Am Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen andern geboten habe, tritt an Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

§ 3. Verzicht der Erwerb des Grundstücks auf einem steuerfreien Rechtsgang, so ist für die Ermittlung des Wertzuwachses von dem Preise des letzten steuerpflichtigen Rechtsganges auszugehen.

Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsgänge steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Ordnung nach ihr zu bestimmen.

§ 4. Liegt der für die Bemessung des Wertzuwachses maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1871, so tritt an die Stelle des Preises der gemeine Wert, den das Grundstück an diesem Tage hatte, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtserwänger bei dem letzten steuerpflichtigen Erwerb vor seiner Zeit einen höheren Preis gezahlt hat.

Der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum beginnt mit dem jeweiligen Stichtage.

§ 5. Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen:

1. 5 v. H. des Erwerbspreises als Ersatz der mit dem Erwerb verknüpften Auslagen einschließlich der Vermittlungsgebühr; hat der Eigentumswechsel nach dem 1. Oktober 1919 stattgefunden, so erhöht sich der Pauschsatz auf 8 v. H.; tritt an die Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert des Grundstücks, so fällt die Anrechnung der Erwerbsauslagen fort;

2. falls der Erwerb in Wege der Zwangsversteigerung erfolgt ist und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderungen bis zu dem gemeinen Werte, der das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung;

3. bei unbebauten Grundstücken für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes (der Eigentumsdauer) ... v. H. Zinsen von dem Erwerbspreise ohne Zinseszins und abzüglich der erzielten Einnahmen. Bei Grundstücken, welche nur während eines Teiles des Zeitraumes unbebaut waren, kommen Zinsen nur für diesen Teil in Anrechnung;

4. Aufwendungen und Beiträge zu Straßenbauten und anderen Verkehrsanlagen, ferner die auf Grund § 9 R. A. G.³⁾ gezahlten, nicht laufenden Abgaben.

§ 6. Dem Veräußerungspreise sind hinzuzurechnen:

1. Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks (z. B. wegen Bergbau, Teilentzweigungen usw.), die während der maßgebenden Eigentumsdauer gezahlt sind oder deren Anspruch während dieser Zeit entstanden ist, wenn und soweit der Geldbetrag nach zur Befreiung des Schadens verwendet wurde;

2. ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat.

§ 7. Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen:

1. die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung einschließlich der von ihm für die Vermittlung gezahlten ortsüblichen Gebühr;

2. bei bebauten Grundstücken alle nachgewiesenen Ausgaben Neu-, Um- und Anbauten sowie für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind, mit demjenige Betrage der nachgewiesenen Ausgaben, der dem Werte der Bauten und Verbesserungen zur Zeit des Verkaufs entspricht. Handelt es sich um ein Grundstück mit aufstehendem Wohnhaus, so sind den Baukosten 15 v. H. des anrechnungsfähigen Betrages hinzuzurechnen, wenn der Veräußerer das Grundstück unbebaut erworben und das Haus als Bauherr errichtet hat. Zuschüsse dritter Personen, auf deren Rückgabe der Hergaber verzichtet hat, sind von den Kosten des Neubaus oder der Verbesserung abzuziehen, ebenso bleiben die durch Versicherungen gedeckten Kosten und die von Vergewertern oder anderen Verpflichtungen vorausgelagerten oder erstatteten Kosten außer Ansatz;

3. bei den in § 2, Abs. 4 bezeichneten Fällen der zur Erlangung der Erlaubnis nachweislich gezahlte Betrag.

§ 8. Als unbaut gelten die Grundstücke, die zur Zeit des Eigentumswechsels oder, wenn die Übergabe an den Käufer vorher stattgefunden hat, an diesem Zeitpunkt überhaupt nicht oder nur mit solchen Gebäuden bebaut waren, die — wie Schuppen, Gartenhäuser, Lagerhäuser u. dgl. — vorübergehenden Zwecken dienen.

Was das Grundstück früher mit Gebäuden bestanden, so gilt dasselbe als unbaut. Ausgaben im Sinne § 7 können jedoch bis zur Höhe des beim Abbruch vorhandenen Wertes berücksichtigt werden, ebenso können Ausgaben für die in Absatz 1 genannten Baulichkeiten bis zur Höhe des in Verkaufspreise für die Gebäude enthaltenen Entgelts mit Zustimmung des Gemeindefinanzausschusses angerechnet werden.

Werden Teile von einem Hausgrundstück abgekauft und unbebaut veräußert, so gilt das veräußerte Grundstück als unbaut, jedoch werden Zinsen gemäß § 5¹⁾ erst vom Tage der Trennung vom Hausgrundstück an in Ansatz gebracht.

Auf Bergwerke und Berechtigungen (§ 1) finden die für bebauten Grundstücke geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 9. Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsgang auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seiner Größe zur Größe des Gesamtgrundstücks berechnet. Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird hierbei von der Gesamtgröße vorab in Abzug gebracht. Sind in dem Erwerbspreise Bauten oder sonstige Leistungen eingeschlossen,

so ist deren Wert aus dem Erwerbspreise vorher auszusondern.

Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsgänge, von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb drei Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnenden Verlust bei dem Veräußerungspreis des jeweils letzten Geschäftes innerhalb dieses Zeitraumes in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraumes stattgefundenen Veranlagungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen, ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Für Erwerbsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.

Aufwendungen kommen nur insoweit in Anrechnung, als sie den veräußerten Teil betreffen. Handelt es sich um eine das Gesamtgrundstück oder mehrere Teile desselben betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Flächenverhältnis zu verteilen.

§ 10. Bei der steuerpflichtigen Überlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten bleibt die Steuerpflicht auf den veräußerten Anteil beschränkt. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hinzuerworbenen Anteil getrennt zu berechnen und zu versteuern.

Eine gleiche gesonderte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte.

§ 11. Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück getrennt zu berechnen.

§ 12. Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusetzen, das bei dem letzten steuerpflichtigen Rechtsgang für das in die Flurbereinigung usw. gegebene Grundstück gezahlt worden ist.

Ausgleichszahlungen sind dem Erwerbspreise hinzu- oder abzuziehen. Für die Steuerberechnung kommt der auf diesem Wege berichtigte Erwerbspreis und die Größe des aus der Vereinigung empfangenen Grundstücks in Frage. Als Veräußerer gilt die Zeit von dem Erwerb des in die Vereinigung usw. gegebenen Grundstücks an.

§ 13. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung von 1 bis einschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen

11 v. H.	von 20 bis auschl. 30 v. H.
11	30
12	40
13	50
14	60
15	70
16	80
17	90
18	100
19	110
20	120
21	130
22	140
23	150
24	160
25	170
26	180
27	190
28	200
29	210
30	220
31	230
32	240
33	250
34	260
35	270
36	280
37	290
38	300
39	310
40	310 v. H. und mehr.

§ 14. Ist der Wertzuwachs zwar geringer als 10 v. H. des Erwerbspreises einschließlich der Anrechnungen, jedoch höher als 5000 Mk., so wird eine Zuwachssteuer von 10 v. H. des Wertzuwachses erhoben.

§ 15. Die nach den §§ 13 bis 14 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer

bis zu 1 Jahr	um 100 v. H.
" 2 Jahren	80 "
" 3 "	60 "
" 4 "	40 "
" 5 "	20 "

mit der Maßgabe, daß die Steuer 50 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf.

Bei einer Eigentumsdauer von 6 Jahren wird die sich nach den §§ 13 bis 14 ergebende Steuer ohne Änderung erhoben.

Fortsetzung auf der vierten Seite.

Die englisch-französische Allianz.

Es ist nachdrücklich zu bemerken, dass Frankreich mit seinen militärisch-politischen Zielen gegenüber England hinaus will. Man hat in Paris einen ausgeprochenen, das deutsche Bestreben, seinen Schutzbündnissen zur Sicherung der französischen Interessen an der Seine nicht genügt, denn eine solche Umdeutung legt im allgemeinen die Ausdehnungsabsichten Frankreichs fest und hindert im speziellen die Absichten auf das deutsche Rheinland.

Das deutsche Reich seinen seiner Nachbarn angreifen wird, ist selbstverständlich. Frankreich aber freudig die Militärkonvention mit England an. Warum? Mit seiner Armee, die schon im Frieden 800 000 Mann betrug, ist es befähigt, jeden möglichen Krieg in Europa allein durchzuführen, zumal es Kriegsmittel für den See- und Unterseekrieg, für einen Feldzug zu Lande und für einen Kampf in den Wäldern in einer Menge besitzt, das es darin keine Ueberrumpfung zu befürchten braucht. Frankreich hat bereits Militärkonventionen mit Belgien und Polen abgeschlossen, es kann unschwer die Tschechen und Südslaven für sich gewinnen. Willkürlich lassen den ganzen Balkan, Nördlich bis zum Mittelmeer, gegenüber nur England und Italien, abgesehen von den Neutralen, als selbständige Mächte bestehen. Diese Tatsachen genügen schon mehr als hinreichend, um eine wirkliche Furcht vor Deutschlands Angriffen als einen Vorwand für andere Pläne klar zu erkennen, und wenn England jetzt noch die französischen Grenzen garantieren will, so ist nicht der geringste Grund für die englisch-französische Beziehung mehr vorhanden.

Als offizieller Grund für eine Militärkonvention führt man in Paris an, daß nur diese Vertragsform der Ehre des im Weltkrieg siegreichen Frankreichs genügen könne. Frankreich will nicht befürcht sein, es will bei der Verwendung anderer Streitkräfte mitstehen, sie zur Unterfertigung seiner Ziele fesseln oder festlegen. Nicht Deutschland hat Angriffsziele, sondern Frankreich, wenn es ihnen auch einen anderen Namen gibt. Es gibt ein englisches Interesse, warum soll es kein französisches geben? Nur See kann sich die französische Macht nicht mit England, auch nicht mit Amerika und Japan messen, aber zu Lande will es freie Hand haben.

Der unruhige Geist, der in dem „friedliebenden“ Frankreich ruht, ist, der es dem Kaufmannslande England wider ist, den es mit allen Mitteln zu tunen will. Der Wirtschaftswandel kann nicht von dem wirtschaftlichen Standen leben, sondern von den Erzeugnissen einer industriellen Produktion. In das für kein Absatz vorhanden, so tritt Arbeitslosigkeit ein, wie sie schon jetzt besteht, und die Folge ist die Untergrabung der britischen Finanzen. Eine Militärkonvention Englands mit Frankreich wäre also ein Torenreich ersten Ranges, der nicht wieder auf gemacht werden kann, wenn er einmal geschlossen ist. Es wäre ein unruhiger Finanzwandel aus dem Standen der englischen Handels und der englischen Finanzen in eine Abenteuerpolitik zu Gunsten Frankreichs.

Aber daran denken die Briten gar nicht. Das von Lloyd George vorgeschlagene Garantiekommunnen befolgt zielbewußt den Zweck, Frankreich alle Vorwände zu seiner imperialistischen Politik zu nehmen, ohne daß sich England besonders bindet. Denn daß Deutschland Frankreich nie unprovokiert angreifen wird, weiß man in London ganz genau, darum kann man sich leisten, Versuche für einen in der Zukunft nicht vorkommenden Fall zu machen. Aber auf mehr will man sich in London nicht einlassen. Das englische Geschäft braucht jetzt Ruhe in Europa, und wenn es dem Briten um sein „Aussehen“ geht, dann kann sich Poincaré die Zähne anschießen, ohne daß er je etwas erreicht.

Nichts aelern, nichts veraessen.

Poincarés Regierungserklärung.
Poincaré hat der französischen Kammer sein Programm auseinandergesetzt. Er hat so gesprochen, wie

Die letzte Wonne.

Es kann nach der Lage der Dinge unerörtert bleiben, ob der Ausgang der Konferenz von Gannes für uns einen besonderen Erfolg bedeutet, wir können uns aber an die Tatsache halten, daß das uns gewährte Teilnahmerest der Deutschen Reiches kaum eine knappe Vorkost bringt. Der Reichsanzeiger Bericht hat sich nach der Rückkehr der deutschen Delegation aus Gannes bemüht, den uns obliegenden Aufgaben gerecht zu werden. Mit den Deklarationen an die Reparationskommission ist sofort begonnen worden. Ausführliche Besprechungen haben im Kanzlerhaus in Berlin stattgefunden, der deutsche Vorkämpfer in Paris hat mit Poincaré in Paris eine Unterredung gehabt, der Auswärtige Ausschuss des Reichstages hat über die Lage verhandelt und der Reichstag selbst nimmt seine Arbeiten wieder auf. Da aus Paris schon angekündigt wurde, daß das neue dortige Kabinett zu weiteren Milderungen der deutschen Verpflichtungen nach Ablauf des gegenwärtigen Provisoriums nicht bereit ist, so muß bei uns die Einigung über die möglichen neuen Steuern erfolgen. Jedenfalls ist eine Verhinderung einer französischen Krise oder der Verhinderung der Beziehungen unter den heutigen Verhältnissen vorzuziehen.

Die gallische Regierung, wie eine Entente-Zeitung gar nicht so über das Ministerium Poincarés genannt hat, hat über ihre politischen Erwartungen schon keinen Zweifel gelassen. Sehr selbstbewußt haben ihre Organe von einer unabhängigen Autonomie der deutschen Rheinlande, von einer stärkeren Armee in jedem Falle, von Verbindungen für die Konferenz von Gannes und anderen Projekten gesprochen, die in London offenbar als Mangel an politischer Fähigkeit empfunden werden. Poincaré selbst hat bereits das Verbot empfangen, das Verbot des alten Clemenceau nachzugeben und unbedeutende Forts zu machen. Er hat gesagt: „Man braucht keine Mobilisation und keinen Krieg, um Deutschland auf die Knie zu zwingen.“ Dabei hat er nur vergessen, daß auch Frankreich in die Knie fallen wird.

wenn es von ihm erwartete, er hat in den letzten Jahren nichts hinzulernt und nichts vergessen. Von Brand haben wir auch manches „harte“ Wort gehört, aber er hat im Laufe seiner Amtszeit seine Pläne immer weiter zurückgedrängt. Poincaré, der ihn deshalb fürchte, bilde noch lauter in die Kriegsanfänger, wie wird seine Laufbahn enden?

Das friedliche Frankreich und das böse Deutschland.
Alle die Schlagworte, die uns nun schon seit drei Jahren von der Seite der entgegengesetzten, finden wir in Poincarés Proklamierung wieder. Es sei böswillige Entstellung, wenn man Frankreich irgendwelche imperialistischen Absichten unterstelle, Frankreich wolle ja nur die Einhaltung des Friedensvertrages, es verbleibe nur die internationalen Abkommen. Deutschland sei der Feind. Es sei gar nicht zahlungsfähig, im Gegenteil, niemals war die wirtschaftliche Lage Deutschlands größer als jetzt und von Tag zu Tag nehme sie zu. Der Staat verfüge über keinen Finanzplan, er habe keine Mittel, nicht die nötigen Steuern ein zu sammeln, vermissen seine Belüftung durch unbeschränkte Papiergelddruck, während die Privatindustrie ungeheurer Verdienste und riesenhafte Einnahmen ausbeute, ihre Kapitalien im Ausland anlege, die Fabriken mit Arbeit überhäuft seien. Während der Staat sich abmüht am made, bereichere sich die Nation. Aber Poincaré will die letzten Deutschen von Krieg, dem Vorgehen für Deutschlands Verpflichtungen sei nicht der Staat allein, sondern die ganze Nation, jeder einzelne Deutsche mit seinem Vermögen.

Garantien und Pfänder.

In der Reparationsfrage an sich bleibt ja nach dem Poincaré nichts anderes übrig, als die von der Reparationskommission zu beschließenden Garantiekommunnen anzunehmen. Aber es gibt ja noch andere Forderungen des Friedensvertrages, die den vorwiegend zu Sanktionen geben können. Da ist die Währungsfrage, da ist die Auslieferung der Kriegsverbrecher, u. a. mehr. Solange alle diese Forderungen nicht erfüllt sind, behauptet maßgebend Poincaré, können die Reparationsleistungen für das Deutschland noch nicht zu laufen beginnen. Leser, merkt du was?

Das Verhältnis der Alliierten.

Poincaré ging dann auf das Verhältnis zu den Alliierten ein. Während es von London, der Konferenz von Gannes, die letzten Deutschen von Krieg, dem Vorgehen für Deutschlands Verpflichtungen sei nicht der Staat allein, sondern die ganze Nation, jeder einzelne Deutsche mit seinem Vermögen.

Und wir Deutschen?

Wir haben uns über Poincarés seine solchen Vorstellungen gemacht, und in seiner Programmrede hat er seine Mächte vollständig fallen gelassen. Zu dem „fauligen“ Inhalt der Rede einen Ton zu legen, erlaubt sich wohl, keine groteske Ungerechtfertigkeit, jedoch seines Kommentars. Wir Deutschen wissen, woran wir sind, hoffentlich erkennen auch die übrige Welt, was Weisheit darin ist in Poincarés und dem von ihm geleiteten Frankreich vor sich hat.

Was die Presse sagt.

Große Forderung in England.

Wie zu erwarten war, hat Poincaré seine gute Presse, abgesehen natürlich von dem chauvinistischen französischen Blättern. Die ganze deutsche Presse

lehnt begrifflich wie die Ausführungen Poincarés glatt ab und ist einzig in ihrer Beurteilung. Darum wird sich aber der selbstherrliche französische Premier nichts machen, was er über die Art oder die Höhe bekommen, wenn er das Echo hört, das aus London herüberhallt.

So schreibt die bis vor kurzem noch so französischenfreundliche „Times“ es sei für die Franzosen sehr nötig, die Notwendigkeit einer umfassenderen Bereinigung der Nationen“ einzuführen. Gemeint ist damit die endliche Abhängigkeit eines besseren französisch-deutschen Verhältnis. „Daily Chronicle“ prophezeit dem Kabinett Poincaré ein „halbdiges Ableben“. „Gewogen und zu leicht befinden.“ Das Blatt wendet sich auch mit aller Schärfe gegen die Ansicht Poincarés, daß die Briten für die Klärung des linken Rheinlandes noch nicht zu tunen begonnen habe. „Daily Express“ spricht unerbittlich von dem großen Forderung, die man in England und Frankreich über die französische Politik habe. Das Blatt wendet sich entschieden gegen die Aufrechterhaltung der alten und die Anwendung neuer Sanktionen. In England befürchte man, daß die Franzosen diesen Beweggrund nur als eine Entschuldigung anwenden könnten. Vielleicht werde die Zeit Frankreich von dem „Wahnsinn des Chauvinismus“ überzeugen. Wie man sieht, hat Poincaré mit seiner neuesten Schreie wenig Freunde in dem verhassten England gefunden.

Unter dem Druck der Entente.

Das wachsende Defizit des Reiches.

Der Reichstag hat den Reichshaushalt für 1922 genehmigt. Der Gesamtbetrag des Haushaltsentwurfs beläuft sich auf 182 Milliarden Mark, ist also gegen das vorige Jahr um 20 Milliarden anzuwachsen. Die Hauptursachen zu diesem ungeheuerlichen Defizit finden wir in dem Haushalt zur

Vollführung des Friedensvertrages.

Dieser Haushalt erfordert einen Gesamtaufschlag von 187,5 Milliarden Mark. Zur Tilgung der Reparationen sind 135 Milliarden erforderlich. Die Ausgaben für interalliierte Kommissionen sind mit 1,8 Milliarden eingelegt. So erhält der Vorliegende der militärischen Kontrollkommission für sich allein jährlich 1 600 000 Mark, wovon allein 350 000 Mark für die Hotelhaltung bezahlt werden. Für jeden Entente-Unterschlüssel hat das Reich einen Aufschlag von 138 000 Mark jährlich zu zahlen.

Der eigentliche Etat im Gleichgewicht.

Ohne diese Ausgaben würde der Reichshaushalt im Gleichgewicht sein. Der ordentliche Haushalt für allgemeine Ausgaben weist sogar einen Überschuß von 1,8 Milliarden auf, allerdings sind die Verbilligungszuschüsse für Lebensmittel in ihm nicht mehr vorgezogen. Der ordentliche Etat für Post und Eisenbahn ist ins Gleichgewicht gebracht, während im außerordentlichen Etat der Post, der Eisenbahn 6,7 Milliarden fehlen, die durch Anleihen aufgebracht werden sollen. Der Überschuß des ordentlichen Etats wird für den Reparationsetat verwendet, für den er aber nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutet.

Diese Zahlen benehmen klar und eindeutig, daß die hohen finanziellen Deutschlands einzig und allein die Folge der ungeheuren Forderungen der Entente sind. Würde man uns diese Lasten auch nur für ein einziges Jahr abnehmen, wir wären mit einem Schlag im Gleichgewicht und können uns soweit erholen, daß wir von den nächsten Jahren ab insstande sind ohne allen niederschmetternde Erschütterungen der Wirtschaft und der Finanzen Deutschlands die Tribute an die Sieger, die wir nun einmal als Leiden schauen müssen, zu erwidern. In gutem

wenn Deutschland am Boden liegt. Zu solchen Ergeben und kein anderer Ententehaat seine Hand bieten, und bei solchen Ergebenheiten wird das englisch-französische Bündnis nicht leicht zu Ende kommen. Das England gegen den französischen ungeheuerlichen Antrag auf Auslieferung der angeklagten deutschen Kriegsschuldigen auftritt, zeigt bereits, wie sehr die Anschauungen zwischen Paris und London heute schon sich trennen.

Alle Augen sehen jetzt nach Gannes. Von der Genuer Konferenz wird das erwartet, was uns Gannes nicht gebracht hat. Doch erwarten wir unsere Erwartungen nicht zu hoch! Doch reitet Poincaré in Frankreich, nach letzter Lloyd George die englische Politik, dessen Vorschläge in Gannes gezeigt haben, daß es ihn nicht auf die wirtschaftliche Verbindung Deutschlands und auf die Wiederaufstellung seiner Zahlungsfähigkeit ankommt, sondern auf die Befreiung der durch den Verlust ihrer geistlicher als je erwerbenden deutschen Kurzen, und der Anstalts Wiederherstellung nur nur wüßte, damit England den russischen Vorkämpfer in der Welt aussetzen kann. Und noch jetzt, wenn man nicht das deutsche Interesse, Europa in seinen Plänen irgendwie betätigen. Also sind die Absichten, daß Gannes wirklich einheitliche Hilfe bringen wird, nicht übermäßig hoch. Immerhin muß das Zustandekommen dieser Konferenz als ein großer Fortschritt auf dem Wege zur wirtschaftlichen Wiederaufnahme Europas angesehen werden. Und wenn man diesen Weg endlich einmal einzuschlagen begonnen hat, dann wird man von ihm nicht mehr abkommen können und wollen. Sollten auch die ersten Schritte an diesen und jenen Hindernissen scheitern.

Wittenberger Informationsblätter. Für den 5. März 1922 wird in Wittenberg eine große Reformationsfeier großer Art vorbereitet. 400 Jahre sind an diesem Tage vergangen, seit Luther von der Wartburg nach Wittenberg zurückkehrte. Vertreter sämtlicher evangelischer Kirchen werden an dieser Feier teilnehmen. Auch der brasilianische Kultusminister und die

Stimmen der deutschen evangelischen Kirche werden bei der Teilnahme. Am Anfang an die Feier soll ein Fest stattfinden, welcher dem Zusammenhang sämtlicher evangelischer Kirchen der Welt zum Ziele hat.

Schwere Explosionskatastrophe in einer Fabrik. In Wittenberg bei Jitz verfuhr eine Explosion die dortige Vorkampfabrik, die in Klammern aufging. Das Zerfallsprodukt barierte nur wenige Stunden. Die Explosion war weitlich durch einen ungeheuren Knall hörbar. Die Feuerwehren konnten nichts mehr retten. Menschenleben sind nicht zu Schaden gekommen. Die Höhe des Schadens beläuft sich auf mehrere Millionen Mark. Die Ursache der Explosion ist noch nicht aufgeklärt.

Das ideale Genuen in Niederbayerndorf. Am bayerischen Verfassungskonferenz machte die Regierung neue aufsehenerregende Mittelungen über die Zulassung in Niederbayerndorf. Danach sind vom Dezember 1919 bis zum 2. Dezember 1921 aus der Arbeiterzahl weit über 150 000 M. Geldspenden für die Festlegungsgesamten eingegangen. Am letzten Weihnachtstag belaufen die eingegangenen Beträge im Gesamtgewicht von 23 Tausend, darunter die meisten Bayersen, Wein und Honig. In den letzten 14 Tagen vor Weihnachten haben sich außerdem die Genuenenden täglich für 400 bis 500 Mark Baryetten, Wein und Honig in Niederbayerndorf ein Lumpenball veranfaßt. Die Leute liefern vier Tage lang mastiert herum, darunter Teller als Geldgabe. Die tagelangen, ausgedehnten Vergnügungen sind ein verachtendes Beispiel über die fortwährenden Klagen wegen falscher Verhandlung. Auf dem Sonntag der 11. S. 8 in Wittenberg ist auch behauptet worden, daß der Abgeordnete Genuen in Landshut hundert Tausend, während er in Wittenberg in drei Monaten etwa 14 Tausend zugenommen habe. Das Ergebnis der Beratungen war, daß mit den Stimmen der bürgerlichen Parteien der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses abgelehnt wurde.

Die Steuer ermäßigt sich für das 1. und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H. bis zu einer Ermäßigung von 30 v. H. bei einer Eigentumsdauer von 36 Jahren. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn das veräußerte Grundstück ungebaut und Teil eines baureifen Geländes war, welches der Veräußerer zu spekulativen Zwecken erworben hatte.

Handelt es sich um den Verkauf eines Wohnhauses oder einer Anbaufläche an Kriegsbefähigte oder an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erworben, oder an Minderbemittelte, so kann auf Antrag eine außerordentliche Ermäßigung der Steuer bis zu 50 v. H. gewährt werden, wenn der Veräußerungspreis mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers wesentlich niedriger als sonst üblich festgesetzt ist. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

§ 16. Zu der nach den §§ 13 und 14 veranlagten Gemeindefürsorgesteuer tritt entsprechend der Bestimmung in § 58 des Reichszugangssteuergesetzes vom 14. 2. 1911 (RGBl. S. 33) für seine Mitwirkung zugunsten des Staates ein Zuschlag von 10 v. H.

§ 17. Die sich nach vorstehenden Bestimmungen ergebende Steuer wird nach oben oder nach unten auf volle Mark abgerundet, wenn sich ein Pfennigbetrag von 50 Pf. und mehr oder weniger als 50 Pf. ergeben sollte. Steuerbeträge unter 20 M. werden nicht erhoben.

§ 18. Die Zahlung der Steuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgang zuzukommt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber 2 Jahre bis zu einem Betrage von 2 v. H. des Veräußerungspreises. Auf Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Oben dem Eintritt der Steuerpflicht mehrere aufeinanderfolgende Rechtsgeschäfte voraus, so haften die an einem dieser Rechtsgeschäfte als Veräußerer beteiligten Personen neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 19. Von der Steuerpflicht sind befreit Vereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlungen, Grundentlastung oder Erleichterung von Wohnungen für die minderbemittelten Klassen bezwecken, ohne Erwerbszwecke zu dienen. Der zur Verteilung gelangende Reingewinn darf höchstens 5 v. H. der Kapitalanlagen betragen, den Mitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten sind auch nicht in anderer Form besondere Vorteile zu gewähren; bei Auslösung, Aussitt eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung ist nicht mehr als der Nennwert der Anteile zuzusichern und ein etwaiger Vermögensverlust bei der Auflösung für die eingangs bezeichneten Zwecke zu bestimmen.

§ 20. Die Steuer wird nicht erhoben: 1. beim Erwerb von Todeswegen im Sinne §§ 1 und 20 des Erbschaftsteuergesetzes¹⁾ sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne § 40

des Erbschaftsteuergesetzes¹⁾ sofern die Form der Schenkung nicht gewährt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen; 2. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;

3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;

4. bei dem Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernten Vorfahren sowie beim Erwerb der Eltern von Kindern; den Eltern stehen die Stiefeltern und Adoptiveltern gleich, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindesstatt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;

5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;

6. beim Einbringen von Nachlassgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift der Nr. 5, Satz 2, findet entsprechende Anwendung;

7. bei Teilung einer sonstigen Gemeinschaft zwischen Mitteilnehmern.

Die Herauszahlung darf den 5. Teil des Gesamtwertes, auf keinen Fall aber 2000 M. übersteigen, andernfalls ist die Teilung in vollem Umfange steuerpflichtig nach Maßgabe § 10;

8. beim Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Zusammenlegung (Fürbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Parzellen (Umlegung);

9. bei dem Rückterwerb von Grundstücken gemäß § 21. Zu den Miterben im Sinne der Nr. 3 und 6 wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Nr. 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Übertragung Miteigentum erwerben.

§ 21. Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder ermäßigt:

1. bei Michtigkeit der Auflassung oder des sonstigen den Eigentumserwerb begründenden Rechtsvorganges;
2. bei Rückterwerb des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäfts;
3. bei Rückterwerb des Eigentums innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung zu einem Preise, der nur die Kosten des Erwerbs deckt;

4. bei Preisminderung nach den §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge haben würde.

Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses gestellt werden, auf welches der Erstattungsanspruch sich gründet.

Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung und der Rückterwerb im Sinne dieser Ordnung als nicht erfolgt.

§ 22. Die Steuerpflichtigen haben binnen zwei Wochen dem Magistrat von jedem steuerpflichtigen Rechtsvorgang Anzeige zu machen und auf Verlangen innerhalb einer zu bestimmenden Frist Auskunft zu erteilen, insbesondere alle die Steuerpflicht und das Veräußerungsgeschäft betreffenden Urkunden vorzulegen.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen die Gründe der Beanstandung mitzuteilen mit dem Anheimstellen, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Erklärungen abzugeben.

§ 23. Die Veranlagung erfolgt durch den Magistrat. Der Steuerpflichtige erhält einen schriftlichen Veranlagungsbescheid, aus dem die Berechnungunterlagen ersichtlich sind.

Die Zahlung der Steuer hat innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides an die Räumerkasse zu erfolgen.

§ 24. Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Veranlagung die Rechtsmittel gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes²⁾ offen.

§ 25. Wer eine ihm nach dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht erstattet oder nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt, wird, sofern nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 1000 M. bestraft.

§ 26. Die Steuerordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kemberg, den 8. August 1921.
Der Magistrat.
Dieae. Kolbe. Beder. Quilisch. Nischke.
Kemberg, den 23. September 1921.
Die Stadtverordnetenversammlung.
Hamann. Allner. Kudley. Pade. Lehmann.
Weber. Reinecke. Knal. Barth. Willen. Rudloff.

Die von dem städtischen Körperchaften zu Kemberg am 8. August 1921 beschlossene Wertzuwachssteuerordnung wird genehmigt.

Merseburg, den 30. November 1921.
Namens des Bezirke-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Dr. Loefener.

Wir veranstalten am **Sonntag, den 29. d. Mis.**, abends halb 8 Uhr im **Volkshaus** einen **proletarischen Unterhaltungsabend** mit **Vortrag** über unsere Jugendbewegung. Zur **Ausführung** gelangt u. a. das Bühnenstück „Das freie Land“ mit **Gesang**, sowie **proletarische Gedichte** und **Lieder**. **Jugendliche**, **Eltern** mit **Kindern** besucht uns an diesem **Abend**. **Programm** wird **bekannt** gegeben. In den **Pausen** gute **Unterhaltungsmusik**. **Ortsgruppe Kemberg** der **Kom. Jugend Deutschlands**. **Der Ueberdruck** ist für die **hungernden Kinder** **Rußlands** bestimmt.

Radf.-Verein 'Wanderlust', Gadiß
Sonntag, den 29. Januar, von abends 7 Uhr an im **Allerheiligen Solale**
Konzert, Theater, Saalfahren
und Ball
wozu **freundschaftlich** einlabet **Der Vorstand**

Morgen **Sonntag**, abends 8 Uhr

Schützenhaus **Gr. allg. Fastnachts-Ball**
Um gütigen Zuspruch bittet **C. Fröhnel**

Festlich dekoriertes Saal

Sonntag
Kaffee — — ff. Gebäck
Anstich von Bockbier **Hotel Palmbaum**
Musik — — Stimmung **Angenehmer Aufenthalt in gutgeheizten Zimmern**

Auf dem Wege vom Bahnhof Kemberg durch den Leipziger Kennmarkt nach Bahnhof Bergwitz ist ein **Schlüsselbund** (5 Schlüssel am Ring) verloren worden. Gegen Belohnung beim **Lehrer Reichel** abzugeben.

Kainit Kali 42%
hat ständig am Lager **Friedr. Jaenicke, Bergwitz**

Ein kleiner **gelber Hund** zugelaufen. Wo, zu erfragen in der **Geschäftsstelle**

Weitere Anzeigen in der **Beilage**.

Sonntag, den 29. Januar, abends 8 Uhr
Das herrliche Meisterwerk des Hochlandpoeten **Ludwig Ganghofer**

Schü=Li **Die Trutze von Trutzberg** **Schü=Li**

wunderbares Hochlanddrama, 5 große Akte. Spielt um das Jahr 1450

Holf der Bierzehnte
Luftspiel 2 Akte mit dem beliebtesten **Holf Bindan**

Redaktion, Druck und Verlag **Richard Amold** in Kemberg (Bez. Halle a./Saale) — Fernsprecher Nr. 3